

*„Wer kann erwarten, die Menschheit
werde gute Ratschläge befolgen,
wenn sie nicht einmal Warnungen
zur Kenntnis nimmt?“*

(Jonathan Swift)

Klienteninformation zum Jahreswechsel

Dezember 2015

Meine MitarbeiterInnen und ich möchten Sie mit den nachstehenden Informationen in das kommende Jahr begleiten, womit ich wiederum meinen Dank für die gute Zusammenarbeit verbinde und vor allem

**EIN FROHES WEIHNACHTSFEST SOWIE
GESUNDHEIT UND ERFOLG
FÜR DAS JAHR 2016**

wünsche. Wir werden auch im neuen Jahr wiederum gerne für Sie tätig sein und Ihre Ziele unterstützen.



*„Ein Urteil lässt sich widerlegen,
ein Vorurteil nie.“*

(Marie von Ebner-Eschenbach)

„Wer verspricht, macht Schulden.“

(Talmud)

Steuerpolitik, aktuelle Steueränderungen und Steuertipps für 2015/2016

von

WP/StB Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager / WP/StB Mag. Stephan Schlager

1 Chancen- und Waffengleichheit bei der Besteuerung

Leider ist es schon eine notwendige „Wiederholung“, an dieser Stelle auf das unbedingte Erfordernis der Beachtung einer rechtsstaatlichen Steuerkultur hinzuweisen.

Es wird gegen „aggressive Steuerplanung“ polemisiert, dabei stellt sich die Frage, wer über eine aggressive Steuergesetzgebung wacht, die wir auch bei der Steuerreform 2016 spüren. In der Herbstlegistik 2015 werden überschießende Steuertatbestände, die in 2016 in Kraft getreten wären, erfreulicherweise zurückgenommen. Man bekommt jedoch den Eindruck, es wird probiert, bis die Bürgerkritik so laut wird, dass ein Rückzieher vorzunehmen ist oder ein Steuertatbestand von den Höchstgerichten oft nach Jahren aufgehoben wird.

Wir können Abstriche in den Berufsgrundsätzen der Steuerberater, wie etwa eine Zurücknahme der Verschwiegenheitspflicht (s. Schlager, St., Geldwäsche – Verschärfungen für den Berufsstand durch die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, in: Der Wirtschaftstreuhand, Heft 05-06/2015, S. 363 f) nicht akzeptieren. Der freie Beruf des Steuerberaters muss weiterhin der Garant für Rechtsstaatlichkeit in einem Eingriffsrecht, wie es das Steuerrecht ist, bleiben. Der Steuerberater ist mehr als Hilfestellung in Steuersachen. Er ist ausschließlich einseitiger Vertreter des Steuerpflichtigen, um innerhalb des gesetzlichen Rahmens im wirtschaftlichen und privaten Bereich dessen Ziele zu erreichen.

Die vor der Gesetzwerdung der Steuerreform 2016 getroffenen Voraussagen, die wir gemacht haben, sind leider eingetreten (s. letzte Seiten). Viel gewichtiger als das Thema der Registrierkassenpflicht und das unterschätzte Problem der Verkehrswertermittlung von Immobilien ist, wie es Prof. Dr. Friedrich Schneider, Vertreter der Volkswirtschaftslehre an der Johannes Kepler Universität Linz, in einem Vortrag im November 2015 „Österreich abgesandelt“? Der Standort Österreich verschlechtert sich“ an statistischen Zahlen nachweist, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs in den letzten Jahren markant verschlechtert hat. Es muss das Wirtschaftswachstum erhöht werden. So ist es notwendig, die Forschungs- und Entwicklungsausgaben anzuheben, auch die Flexibilität der Arbeitszeit muss gesteigert werden. Reformen hinsichtlich des Föderalismus und des Staatsaufbaus müssen umgesetzt werden. Für das Jahr 2015 wird das laufende Budgetdefizit auf minus 1,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt und die Gesamteinnahmen des Staates werden bereits 49,9 % betragen. Im Jahr 2007 betragen sie noch 47,6 % (Gesamteinnahmen = Produktions- und Importabgaben + Einkommens- und Vermögenssteuern + Vermögenstransfers + Sozialbeiträge + Vermögenseinkommen + Sonstige).

Es ist auf dieser Basis zu hoffen, dass im kommenden Jahr 2016 vernünftig und bürgerfreundlich mit der Gegenfinanzierung der Steuerreform umgegangen wird, damit sind die ohne statistischen Nachweis genannten € 1,9 Milliarden Betrugsbekämpfung angesprochen.

2 Vorbemerkung

Durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 105/2014, 29.12.2014), das Endbesteuerungsgesetz (BGBl. I Nr. 103/2015, 13.08.2015), das sogenannte Bankenpaket (BGBl. I Nr. 116/2015, 14.08.2015) und das Steuerreformgesetz 2015/16 (BGBl. I 118/2015, 14.08.2015) haben sich für 2015 und werden sich für 2016 einige wesentlich Änderungen ergeben, die wir nachfolgend näher bringen dürfen. Dazu kommt noch eine Vielzahl von Verordnungen und mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015 ist bereits eine weitere Novelle in Begutachtung.

3 Heuer schon erledigt? – Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

3.1 Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht wieder allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb) zu. Bis € 30.000,00 Gewinn bekommt man den Gewinnfreibetrag automatisch mit der Steuererklärung als zusätzlichen Aufwand abgezogen. Für Gewinne, die diesen Grundfreibetrag übersteigen, kann der Gewinnfreibetrag mittels bestimmter Investitionen – in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder in Wohnbauanleihen – geltend gemacht werden. Bei der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu.

Für die ersten € 175.000,00 Gewinn kommen 13 %, für die nächsten € 175.000,00 Gewinn 7 % und für die restlichen € 230.000,00 Gewinn noch 4,5 % zur Anwendung. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt somit € 45.350,00.

ACHTUNG: Bitte bei der Anschaffung von Wohnbauanleihen darauf achten, dass sich diese am 31.12.2014 am Wertpapierdepot befinden.

TIPP: Wertpapiere, die in den Vorjahren für den Gewinnfreibetrag angeschafft wurden, können nach Ablauf der vierjährigen Behaltefrist ab Anschaffung veräußert werden, somit ab 1.1.2016 die Wertpapiere, die bis 31.12.2011 angeschafft wurden.

3.2 Spenden

Bis maximal 10 % des Gewinns/Einkommens des laufenden Wirtschaftsjahres können Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, etc sowie Spenden für mildtätige Zwecke an Spendenempfänger, die in die BMF-Liste – abrufbar unter www.bmf.gv.at – eingetragen sind, als Betriebs-/Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Die spendenbegünstigten Organisationen sind verpflichtet, auf Verlangen des Spenders, eine Spendenbestätigung auszustellen.

Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein entsprechender Werbeeffekt verbunden ist (zB Spenden in Zusammenhang mit Hochwasser).

3.3 Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2015

Zum jeweiligen Bilanzstichtag ist bei Pensionsrückstellungen eine Wertpapierdeckung iHv. 50 % des steuerlichen Rückstellungswertes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erforderlich. Diese Wertpapierdeckung muss auch durchgehend im Folgewirtschaftsjahr gegeben sein. Wird diese Deckungserfordernis nicht erfüllt, ist der Gewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen.

Die steuerliche Deckung der Pensionsrückstellung kann auch durch Rückdeckungsversicherungen erfüllt werden. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw der höhere Rückkaufswert, jedoch darf das Deckungsvermögen nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

3.4 Geplante Investitionen vorziehen

Noch in 2015 getätigte Aufwendungen wirken sich gewinnmindernd – außer es liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vor – aus. Investitionen in aktivierungspflichtige Anlagegüter bringen zumindest eine Halbjahres-Abschreibung, wenn die tatsächliche Nutzung noch in 2015 beginnt. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern bis € 400,00 (Betrag ohne Umsatzsteuer, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sonst inklusive Umsatzsteuer) steht der volle Anschaffungswert als Sofortaufwand zu.

3.5 SVA: Überschreitungserklärung bis zum 31.12.2015 abgeben und sonstige Änderungen

Neue Selbständige sind in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte im Jahr 2015 € 4.871,76 bzw € 6.453,36 (ohne andere Einkünfte im selben Jahr) überschreiten. Die Überprüfung seitens des Sozialversicherungsträgers kann erst nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides erfolgen. Im Falle der Überschreitung der Grenzen, sind die Beiträge nachzuzahlen. Zusätzlich werden Strafzuschläge von 9,3 % der nachzuzahlenden Beträge vorgeschrieben. Diese können vermieden werden, wenn das Überschreiten der Grenzen noch im Jahr 2015 gemeldet wird.

Übrigens: ab 2016 wird es dafür Erleichterungen geben. Zum einen entfällt die große Versicherungsgrenze und zum anderen wird kein Beitragszuschlag verhängt, wenn die Meldung innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides erfolgt.

HINWEIS: Ebenfalls neu ist ab 2016 die Möglichkeit, die Sozialversicherung auf Antrag nicht nur herab- sondern auch hinaufsetzen zu lassen und dass auf Antrag die Zahlungen von quartalsweise auf monatlich umgestellt werden.

3.6 Steueroptimale Verlustverwertung

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur bis zu 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25 %igen Mindestbesteuerung sind u.a. Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der Einkommensteuer sind seit der Veranlagung 2014 Verluste wieder zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen außerdem beachten, dass Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, infolge der Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 nunmehr unbeschränkt vortragsfähig sind. Für im Jahr 2012 durch E-A-Rechnung entstandene Verluste gilt aber noch die alte Rechtslage. Diese können daher letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

TIPP: In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen) noch entsprechend zu erhöhen.

3.7 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern

Durch die Steuerreform 2015/16 sind ab 1.1.2016 bei natürlichen Personen Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind künftig nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

3.8 GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2015 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2015 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2015 maximal € 4.871,76 und der Jahresumsatz 2015 maximal € 30.000,00 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 405,98 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500,00 beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2015 muss spätestens am 31.12.2015 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2015 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

4 Neuerungen und Wesentliches für 2015 und 2016

4.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen. Diese Regelung gilt für Rückstellungen, die erstmalig für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5 % über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren ergibt sich somit ein höherer steuerlicher Bilanzansatz (als der vormalige 80 %ige Ansatz), bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50 % des Nominalbetrags betragen.

4.2 Neues Steuertarifmodell für natürliche Personen

Das Kernstück der Steuerreform ist ein neues Tarifmodell ab der Veranlagung 2016 mit nunmehr sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis € 11.000,00 bleiben unverändert steuerfrei und die 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von € 90.000,00 (bisher € 60.000,00).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif (Werte in €) wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

4.3 Mitarbeiterrabatte

Die Gewährung von Rabatten an Mitarbeiter hat bei Lohnsteuerprüfungen häufig zu Problemen geführt. Ab der Veranlagung 2016 sind derartige Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % steuerfrei. Voraussetzung ist, dass diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden. Mitarbeiterrabatte über 20 % bleiben nur steuerfrei, wenn sie insgesamt nicht mehr als € 1.000,00 pro Jahr und Mitarbeiter betragen.

Der Mitarbeiterrabatt von 20 % ist von dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis, zu dem die Waren oder Dienstleistungen einem fremden Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden, zu berechnen. Wenn die Abnehmer der Leistungen keine Letztverbraucher sind (zB Großhandel), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

4.4 Änderungen bei Immobilien und Gebäuden

4.4.1 Veräußerung von Immobilien im privaten Bereich

Die Immobilienertragsteuer wird auf 30 % erhöht und der 2 %ige Inflationsabschlag, der bei der Veräußerung ab dem 11. Besitzjahr geltend gemacht werden konnte, wird mit 1.1.2016 gestrichen.

Führen private Grundstücksveräußerungen zu einem Verlust, dann kann dieser Verlust zu 60 % (bisher 50 %) künftig nicht nur im Entstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung ausgeglichen, sondern auch über 15 Jahre verteilt werden.

4.4.2 Veränderung bei der steuerlichen Behandlung von Gebäuden

Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude soll einheitlich 2,5 % betragen (wirksam für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen), außer eine kürzere Nutzungsdauer kann mittels Gutachten nachgewiesen werden. Bestehende Gebäudeabschreibungen sind anzupassen. Bei Vermietung zu Wohnzwecken soll aber auch im betrieblichen Bereich nur ein AfA-Satz von 1,5 % - der auch weiterhin bei privaten Vermietungseinkünften anzusetzen ist - zur Anwendung kommen.

Der Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen (bzw bei Option für Instandhaltungsaufwendungen) für Wohngebäude wird von 10 auf 15 Jahre verlängert. Für bereits in der Vergangenheit getätigte Instandsetzungsaufwendungen verlängert sich der Verteilungszeitraum ebenfalls entsprechend.

Als (nicht abschreibbarer) Grundwert sind ab 2016 ohne Nachweis 40 % (bisher 20 %) der Anschaffungskosten bei der privaten Vermietung auszuscheiden. Durch ein Gutachten könnte ein anderer Prozentsatz erreicht werden.

4.5 Sonstige Änderungen

Die Forschungsprämie wird auf 12 % erhöht, dafür wird der 20 %ige Bildungsfreibetrag bzw die 6 %ige Bildungsprämie gestrichen.

Um den Steuerbetrag in der Bauwirtschaft einzudämmen, dürfen künftig Barzahlungen für Bauleistungen über € 500,00 steuerlich nicht mehr abgesetzt werden. Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen nicht mehr bar ausbezahlt werden.

4.6 Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016

Die Gesellschaftsteuer wurde mit 1.1.2016 abgeschafft. Daher sollten Gesellschafterzuschüsse oder Kapitalerhöhungen bei (verdeckten) Kapitalgesellschaften wenn möglich auf das nächste Jahr verschoben werden.

4.7 Steuerliche Zuschreibungspflicht für Wirtschaftsgüter ab 2016

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde die bisherige Regelung, wonach eine Zuschreibung dann unterbleiben konnte, wenn der jeweilige Wertansatz im

Steuerrecht beibehalten werden durfte, gestrichen. Diese Regelung ist für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, anzuwenden.

Dieses Zuschreibungsgebot ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Unterlassene Zuschreibungen sind daher in Wirtschaftsjahren ab 1.1.2016 nachzuholen. Der nachgeholte Zuschreibungsbetrag kann auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden, die spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes mit steuerlicher Wirkung gewinnerhöhend aufzulösen ist. Aus praktischer Sicht ist es daher von großer Bedeutung, rechtzeitig festzustellen, wie hoch der Betrag an unterlassener Zuschreibung ist. Tritt nämlich die Werterholung erst in einem Geschäftsjahr ab dem 1.1.2016 ein, wäre der Zuschreibungsbetrag sofort voll steuerpflichtig.

4.8 KEST-Erhöhung für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen auf 27,5 % ab 1.1.2016

Durch die Steuerreform 2015/16 ist die KEST ua auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Zuwendungen von Privatstiftungen ab dem 1.1.2016 auf 27,5 % erhöht worden. Daher bietet es sich an, geplante Gewinnausschüttungen und Zuwendungen noch in das Jahr 2015 vorzuziehen und damit 2,5 % KEST zu sparen.

TIPP: Bedenken Sie dabei, dass für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen der Tag der Auszahlung lt Beschluss als Zeitpunkt des Zufließens gilt.

4.9 Anschaffung von Elektroautos

Ab dem 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings auch künftig nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000,00 netto zu. Zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 gibt es künftig einen anteiligen Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,00 netto, so steht auch künftig kein Vorsteuerabzug zu.

4.10 Neuerungen bei den Sachbezugswerten ab 1.1.2016

Sachbezugswerte für Dienstautos

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO2-Wert	max p.m.	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 130 g/km	€ 960,00	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2016 (und früher): bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km 2020: bis 118 g/km	€ 720,00	nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja (ab 1.1.2016)

Sachbezugswert für Zinersparnis

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von € 7.300,00, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab 1.1.2016 mit 1,0% als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

4.11 Umsatzsteuer - wichtige Neuerungen ab 1.1.2016

Mit der Steuerreform 2015/16 werden gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die dem ermäßigten Steuersatz von bisher 10 % unterlagen, mit 13 % besteuert. Ebenfalls darunter fallen ua die bisher dem 20 %-igen Steuersatz unterliegenden Eintrittskarten für Sportveranstaltungen. Im Folgenden eine Übersicht der ab 1.1.2016 geltenden USt-Sätze:

10%-iger USt-Satz	13%-iger USt Satz
Lieferungen und Einfuhr der in Anlage 1 aufgezählten Gegenstände (zB Lebensmittel , Wasser, Milcherzeugnisse, Bücher , Zeitungen und Arzneimittel)	Lieferungen und Einfuhr der in Anlage 2 Z 1 - 9 genannten Gegenstände (zB Tiere und Pflanzen , Brennholz)
Restaurantsumsätze mit (in Anlage 1 genannten) Lebensmitteln, Wasser, Milcherzeugnissen	Einfuhr der in Anlage 2 Z10-13 aufgezählten Gegenstände (zB Kunstgegenstände , Briefmarken, Sammlungen und Antiquitäten)
Vermietung von in Anlage 1 Z 33 aufgezählten Gegenständen (zB Bücher , Zeitungen)	Lieferung von Kunstgegenständen
Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks in Zusammenhang mit Beherbergung	Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke	Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (ab 5/2016)
Leistungen zur Erhaltung und Verwaltung von Wohnungseigentumsgemeinschaften	Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke (ab 5/2016)
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen , mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	Künstler
Leistungen der Rundfunkunternehmen	Schwimmbäder
Müllbeseitigung	Filmvorführungen
Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln aller Art (zB Bahn, Bus, Taxi)	Theater (ab 5/2016)
Studentenheime , Lehrlingsheime sowie Kinder- und Schülerheime	Musik- und Gesangsaufführungen (ab 5/2016)
Kranken- und Pflegeanstalten , Alters- , Blinden- und Siechenheime , Kuranstalten	Museen , botanische und zoologische Gärten, Naturparks (ab 5/2016)
	Zirkusvorführungen und Schausteller
	Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
	Jugend- , Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungs heime
	Ab-Hof-Verkauf von Wein
	Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung und für kulturelle Veranstaltungen tritt erst mit 1.5.2016 in Kraft. Für Aufenthalte zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, für die bereits bis zum 31.8.2015 eine Buchung und eine An- und Vorauszahlung vorgenommen wurde, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Bis zum 31.8.2015 an- oder vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte im Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

4.12 Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften

Bislang werden nur 100 %ige Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen, mit 3,5 % des dreifachen Einheitswerts der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen. Ab 1.1.2016 liegt eine Anteilsvereinigung bereits vor, wenn zumindest 95 % der Anteile in einer Hand vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass künftig treuhändig gehaltene Anteile immer dem Treugeber zugerechnet werden.

TIPP: Daher sollten geplante Anteilsverschiebungen bei grundstücksbesitzenden (Kapital-) Gesellschaften noch vor dem 1.1.2016 stattfinden, damit keine Anteilsvereinigungen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen riskiert werden.

4.13 Sonderausgaben bis maximal € 2.920,00 (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2015 bezahlen

Mit dem SteuerreformG 2015/16 wurde vorgesehen, dass (Topf)-Sonderausgaben nur mehr dann ab dem 1.1.2016 abgesetzt werden können, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Daher hat der 31.12.2015 im heurigen Jahr für künftige Sonderausgabenabsetzungen eine besondere Bedeutung.

5 Bitte nicht vergessen!

5.1 Meldeverpflichtung im Bargeldverkehr

Die Anmeldung der Barmittel von € 10.000,00 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) als Reisender beim Zollamt bei der Ein- oder Ausreise mittels Anmeldeformular ZA 292 sollte aufgrund der empfindlichen Strafen – Strafraumen für fahrlässige Tatbegehung € 10.000,00 und für vorsätzliche Tatbegehung € 100.000,00 – nicht übersehen werden.

5.2 Mitteilungsverpflichtung der Finanzverwaltung innerhalb der EU

Ebenfalls in Erinnerung zu rufen ist das EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG), welches die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen regelt, und hier vor allem der automatische Informationsaustausch **ab dem Veranlagungszeitraum 2014**.

Unter den **automatischen Informationsaustausch** fallen die nachfolgenden Einkünfte bzgl Personen, die im anderen Mitgliedstaat ansässig sind:

- Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
- Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
- Lebensversicherungsprodukte,

- Ruhegehälter und
- Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

Bei einer bisherigen "Nicht"-Angabe von ausländischen Einkünften sollte die Möglichkeit einer Selbstanzeige auch für die Vorjahre überlegt werden, um einem Finanzstrafverfahren zu entgehen bzw nun auch um die bereits erwähnten neuen Strafzuschläge für Selbstanzeigen zu vermeiden.

ACHTUNG: Banken aus dem EU-Raum melden ebenfalls automatisch an die österreichische Finanzverwaltung etwaige Bankguthaben, Depots ua für deren Einkünfte das Besteuerungsrecht Österreich zukommt.

5.3 Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung

Neben der bisherigen Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung bei Verlust des halben Stammkapitals durch die Geschäftsführung hat dies nun auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote unter 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zu erfolgen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald der Geschäftsführung dieser Umstand zur Kenntnis gelangt (auch unterjährig).

In diesen Fällen hat die Geschäftsführung die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

5.4 Schenkungsmeldungen

Wird eine Immobilie unter Zurückbehaltung des Wohnrechtes geschenkt, hat keine Schenkungsmeldung für das Wohnrecht zu erfolgen. Wird das Wohnrecht einem Dritten unentgeltlich weiter übertragen, ist eine Schenkungsmeldung zu erstatten, wenn die Freigrenzen überschritten werden.

Wird ein Geldbetrag zum Ankauf einer Immobilie geschenkt, liegt eine mittelbare Grundstücksschenkung vor, für die keine Schenkungsmeldung abzugeben ist. Kommt der Wohnungskauf nicht zustande und soll das Geld für einen späteren Kauf verwendet werden, ist nachträglich eine Schenkungsmeldung zu machen.

6 Kurzinformation

6.1 Aufbewahrung

Mit 31.12.2015 endet die allgemeine Aufbewahrungspflicht (sieben Jahre) für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2008. Sind die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung, dann müssen sie auch über die sieben Jahre hinweg aufgehoben werden. Betreffen die Unterlagen Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer, dann beträgt die Aufbewahrungspflicht bis zu 22 Jahre. Unterlagen aus der Lohnverrechnung müssen sogar 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Aufbewahrung auf Datenträgern ist ebenfalls die gesetzliche Aufbewahrungsfrist einzuhalten. Auch besteht die Verpflichtung zur Verfügungsstellung von Hilfsmitteln, um die Unterlagen lesbar zu machen.

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Immobilienertragsteuer empfehlen wir die Anschaffungskosten von Immobilien ewig aufzubewahren, um diese bei Bedarf dann auch noch nachweisen zu können.

6.2 Sozialversicherungswerte

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2016 betragen:

		2015	2016
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.650,00	€4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.300,00	€ 9.720,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 405,98	€ 415,72

6.3 Zusammenfassende Meldung

Nachdem die Zusammenfassende Meldung für den November 2015 wieder bis Ende Dezember 2015 abgegeben werden muss, möchten wir wieder in Hinblick auf einen eventuellen Betriebsurlaub zwischen 23.12. und 31.12. an die rechtzeitige Übermittlung der Meldung an das Finanzamt bzw der Unterlagen an uns erinnern. Es kann sonst ein Strafzuschlag eingehoben werden.

6.4 Arbeitnehmerveranlagung

Am 31.12.2015 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2010.

6.5 Wertpapierverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

7 Personalverrechnung

7.1 Letztmalige Auszahlung von Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge steht im Jahr 2015 letztmalig ein zusätzliches, um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Ab 2016 müssen derartige Prämien innerhalb des Jahressechstels

bzw zum Tarif versteuert werden. Allzu triviale Ideen werden von den GPLA-Prüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

7.2 Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,00 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

7.3 Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Mit dem StRefG 2015/2016 ist ab 1.1.2016 zusätzlich ein steuerfreier Betrag in Höhe von € 186,00 pro Jahr für Sachzuwendungen (nicht Geldzuwendungen!) an Mitarbeiter anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums möglich.

7.4 Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365,00.

7.5 Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

7.6 Jubiläumsgeldrückstellung: Achtung bei der Berechnung zum 31.12.2015

Bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung werden künftige Ansprüche der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld inklusive Lohnnebenkosten abgegrenzt. Durch die Steuerreform 2015/2016 ist im Rahmen der Harmonisierung von Lohnsteuer und Sozialversicherung die SV-Befreiung für Jubiläumsgeldzahlungen entfallen. Diese unterliegen daher ab 1. Jänner 2016 als Sonderzahlung der Sozialversicherung. Daher sind für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung jedenfalls bereits zum 31. Dezember 2015 zusätzlich

Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (ab 2016 einheitlich für Arbeiter und Angestellte: 20,98%) sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorgekasse (sofern Mitarbeiter der Abfertigung Neu unterliegen) zu berücksichtigen. Während die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum DB, Kommunalsteuer und BVK-Beiträge) von rd 9,5% vom vollen Anspruchsbetrag zu ermitteln sind, sind die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen von € 9.720,00 (voraussichtlicher Wert für 2016) gedeckelt.

8 Lohn- und Sozialdumping

Die Verschärfungen hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping sind mit 1.1.2015 in Kraft getreten und es wurde bereits angekündigt, bei Prüfungen ab 2016 diesen Bereich verschärft zu kontrollieren.

8.1 Zustehendes Entgelt

Bis 31.12.2014 war die Unterschreitung des kollektivvertraglichen Grundlohns strafbar. Seit 1.1.2015 macht sich der Arbeitgeber strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller Bestandteile, also zusätzlich zur Entlohnung für die Normalarbeitszeit und dem Überstundengrundlohn alle Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen usw laut Kollektivvertrag leistet.

Für die Beurteilung der Unterentlohnung sind Überzahlungen auf kollektivvertragliche und gesetzliche Ansprüche anrechenbar, auch wenn kein All-In vereinbart ist. Kriterien für die maßgebliche Einstufung in kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsordnungen sind beispielsweise die vom Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, die Anrechnung von (ausländischen) Vordienstzeiten, Schul- oder sonstige Ausbildungen.

ACHTUNG: Aufwandersätze und Sachbezüge dürfen - soweit der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt - auf das Entgelt nicht angerechnet werden.

8.2 Welche Unterlagen sind bereit zu halten

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Kontrollorganen zur Überprüfung des zustehenden Entgelts Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Dienstzettel Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnzettel, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise, Banküberweisungsbelege und Unterlagen die LohnEinstufung betreffend) zu gewähren und bei Verlangen die erforderlichen Unterlagen oder Abschriften auch ohne Kostenersatz zu übermitteln.

8.3 Strafen

Bei Unterentlohnung, Vereitelung der Kontrolle sowie Nichtbereithalten oder Nichtübermittlung der Lohnunterlagen drohen Verwaltungsstrafen. Folgende Strafrahmen sind vorgesehen:

- Unterentlohnung von höchstens drei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer € 1.000,00 bis € 10.000,00, im Wiederholungsfall € 2.000,00 bis € 20.000,00

- Unterentlohnung von mehr als drei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer € 2.000,00 bis € 20.000,00, im Wiederholungsfall € 4.000,00 bis € 50.000,00
- Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen von höchstens drei Arbeitnehmern: für jeden Arbeitnehmer € 1.000,00 bis € 10.000,00, im Wiederholungsfall € 2.000,00 bis € 20.000,00
- Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen von mehr als drei Arbeitnehmern: für jeden Arbeitnehmer € 2.000,00 bis € 20.000,00, im Wiederholungsfall € 4.000,00 bis € 50.000,00
- Nichtübermittlung der Lohnunterlagen: € 500,00 bis € 5.000,00, im Wiederholungsfall von € 1.000,00 bis € 10.000,00
- Vereitelung der Kontrolle: € 1.000,00 bis € 10.000,00, im Wiederholungsfall von € 2.000,00 bis € 20.000,00

Von einer Anzeige bzw. einer Strafe ist abzusehen, wenn

- die Unterschreitung des zustehenden Entgelts nur gering ist oder das Verschulden des Arbeitgebers leichte Fahrlässigkeit nicht überschreitet und
- dem Arbeitnehmer die Differenz auf das zustehende Entgelt (auch das Entgelt, das nicht der Überprüfung durch die Kontrollorgane unterliegt, wie z.B. vertragliche Entgeltansprüche) innerhalb einer festgesetzten Frist nachbezahlt wird.

9 Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Betriebe müssen ab 1.1.2016 grundsätzlich alle Barumsätze einzeln mit einer elektronischen Registrierkassa (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkassa mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen Jahresumsatz von mehr als netto € 15.000,00 und davon über netto € 7.500,00 als Barumsätze erzielen.

ACHTUNG: Der Begriff „Barumsätze“ umfasst nicht nur alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis mit physischem Bargeld, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann tritt die Registrierkassenpflicht sehr rasch ein, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens). Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkassa.

Beispiel: Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1.Juli 2016 eine Registrierkassa zu verwenden.

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen ab 1.1.2017 mit einer speziellen technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten bzw nachzurüsten. Diese Sicherheitseinrichtung muss mit Hilfe einer kryptografischen Signatur die einzelnen Umsätze sicher speichern. Jede Registrierkassa ist über FinanzOnline zu registrieren und erhält eine eigene Kassenidentifikationsnummer. Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) geregelt.

TIPP: Da die derzeit angebotenen Kassensysteme noch nicht über eine kryptografische Signatur verfügen, gilt es sicher zu stellen, dass der Kassenanbieter dies im Laufe des Jahres 2016 nachrüsten kann.

9.1 Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch Rückrechnung aus den gezählten Kassenend- und Anfangsbeständen (sogenannter „Kassasturz“) in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich:

- „Kalte-Hände-Regel“: Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000,00 und Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (zB Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater etc.)
- Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste: unentbehrliche Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und entbehrliche Hilfsbetrieb iS der Regelung für kleine Vereinsfeste;
- Für Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20,00 nicht übersteigt.

Weitere Vereinfachungen gelten für folgende Unternehmen:

- Onlineshops: Keine Registrierkassenpflicht (trotzdem Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht!), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.
- Eine kleine Erleichterung greift bei mobilen Unternehmern mit Außer-Haus-Geschäften (zB Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden. Diese Unternehmer müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber bei ihrer Rückkehr in den Betrieb zeitnah in der Registrierkasse nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten: Registrierkassenpflicht für Altautomaten (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016) erst ab 1.1.2027.
- Bei einem geschlossenen Gesamtsystem (mehr als 30 Registrierkassen) muss nur eine Signaturerstellungseinheit bzw ein Signaturzertifikat vorhanden sein. Die Manipulationssicherheit geschlossener Systeme kann auf Antrag per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde bestätigt werden, wenn ein Sachverständigengutachten beigebracht wird.

Sofern im Jahr 2016 eine Betriebsaufgabe (z.B. durch Pensionierung) beabsichtigt wird, ist es nicht erforderlich, dass auf ein elektronisches Aufzeichnungssystem umgestellt wird. Registrierkassenpflichtige Unternehmen, die ab dem Kalenderjahr 2016 die Umsatzgrenze von € 15.000,00 nicht mehr überschreiten oder auf Erlagscheinzahlungen umstellen und somit die Barumsatzgrenze von € 7.500,00 nicht erreichen, müssen ebenfalls keine Registrierkasse anschaffen.

9.2 Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht besteht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) ab 1.1.2016 die Belegerteilungspflicht. Der Kunde

hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Der Beleg muss ab 1.1.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

Ab 1.1.2017 sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

TIPP: Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Steuerliche Förderung der Kosten für die Registrierkasse

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400,00 bis € 1.000,00. Eine Prämie iHv € 200,00 für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sollen die Kosten der Anschaffung abfedern.

TIPP: Die Prämie iHv € 200,00 ist mit der jährlichen Steuerklärung zu beantragen (frühester Zeitpunkt der Geltendmachung: mit der Steuererklärung 2015).

9.4 Sanktionen bei Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

- Die Nichtverwendung einer Registrierkasse führt dazu, dass die gesetzliche Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum. Nichts desto trotz stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einem Strafrahen bis € 5.000,00 bedroht ist.
- Die Nichtausfolgung eines Belegs stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahen bis € 5.000,00 dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.
- Der neu eingeführte Tatbestand der vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahen beträgt bis € 25.000,00.

HINWEIS: Im Hinblick auf die zu erwartenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf eine elektronische Registrierkassa ist von Seiten der Politik angekündigt, von der Festsetzung der Strafen wegen Nichtverwendung einer Registrierkasse im ersten Halbjahr 2016 abzusehen. Eine entsprechende Regelung bleibt abzuwarten.

9.5 Einzelaufzeichnungspflicht

Wenn Sie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften ebenfalls Barumsätze tätigen, müssen Sie sich zwar keine Registrierkasse anschaffen, die Barumsätze aber ab 1.1.2016 einzeln aufzeichnen.

10 Ausblick auf die aktuelle Legistik

10.1 Grundstückswertverordnung 2016 (derzeitiger Entwurfsstand)

Im GrunderwerbsteuerG hat der Gesetzgeber ab dem 1.1.2016 vorgesehen, dass bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken im Familienverband oder im Rahmen von Umgründungen bzw bei Anteilsvereinigungen/-übertragungen der Grundstückswert anstelle des bisherigen dreifachen bzw zweifachen Einheitswerts als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen ist. Zur Ermittlung dieses Grundstückswerts gibt der Gesetzgeber drei Möglichkeiten vor:

- das pauschale Sachwertermittlungsverfahren oder
- die Wertermittlung anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels oder
- der Nachweis des Verkehrswerts des Grundstücks durch ein Immobiliensachverständigengutachten.

In der vorliegenden GrWV 2016 werden die ersten beiden vorgenannten Möglichkeiten näher präzisiert.

a. Pauschales Sachwertermittlungsverfahren

Nach diesem Modell errechnet sich der (anteilige) Grundstückswert einer Immobilie als Summe des aufgrund der letzten Einheitswertermittlung errechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwerts, multipliziert mit dem gemeindespezifischen Hochrechnungsfaktor lt Anlage zur GrWV 2016.

Beispiel: Liegenschaft in Villach 325 m², Bodenwert lt EHW-Bescheid per 1.1.1973 € 47.327,00 (ATS 650.000,00) x 3 = 141.711,00 x 2 (Hochrechnungsfaktor für Villach lt Anhang zur GrWV 2016) = € 283.424,00

Der (anteilige) Wert des Gebäudes errechnet sich aus der Nutzfläche multipliziert mit dem Baukostenfaktor und vermindert um die Bauweise-/Nutzungsminderung sowie die Altersminderung. Ist die Nutzfläche nicht bekannt, ist die um 30 % gekürzte (anteilige) Bruttogrundfläche heranzuziehen.

Die Baukostenfaktoren (BKF) werden in der Verordnung je Bundesland und je m² Nutzfläche festgelegt. Sie ermitteln sich aus den Baukosten des Jahres 2001, welche um den Baukostenindex des Jahres 2014 aufgewertet werden. Von diesen aufgewerteten Baukosten sieht die Verordnung einen Abschlag von 30 % als Bebauungsabschlag vor. Danach ergeben sich folgende Baukostenfaktoren je Bundesland:

in €	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
BKF	1.350	1.380	1.400	1.460	1.640	1.390	1.460	1.780	1.560

Die sich aufgrund der Multiplikation von Nutzfläche und Baukostenfaktoren ermittelten Neuherstellungskosten des Gebäudes sollen je nach Nutzungsart gemindert werden. Bei normalen Wohngebäuden kommt keine Minderung zum Ansatz. Bei Gebäuden, die der

gewerblichen Beherbergung dienen sollen, nur 71,25 %, bei Fabriks- und Werkstätengebäuden nur 60 % und bei einfachsten Bauten wie zB Glashäuser, Ställe, frei stehende Garagen etc sollen nur 40 % der Neuherstellungskosten angesetzt werden.

Der Gebäudewert ist nach Abzug einer Altersminderung wie folgt anzusetzen:

- 100 % bei Sanierung oder Fertigstellung innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt
- 65 % bei Fertigstellung innerhalb der letzten 40 bis 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt
- 30 % bei Fertigstellung vor mehr als 40 Jahren vor dem Erwerbszeitpunkt

Für einfachste Bauten gelten kürzere Fertigstellungszeitpunkte. Eine Sanierung eines Gebäudes liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens zwei der folgenden vier Maßnahmen umgesetzt wurden:

- Austausch von Dach oder Dachstuhl
- Erneuerung des Außenverputzes mit Erneuerung der Wärmedämmung
- Erstmöglicher Einbau oder Austausch von Heizungsanlage sowie Feuerungseinrichtungen
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen

b. Wertermittlung anhand des Immobilienpreisspiegels

Für die Wertermittlung im Jahr 2016 ist zwingend der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, heranzuziehen. Dabei sind 71,25 % des anhand des Immobilienpreisspiegels ermittelten Werts als Grundstückswert heranzuziehen. Ab dem Jahr 2017 ist der zuletzt von der Statistik Österreich veröffentlichte Immobilienpreisspiegel zu verwenden. Auch hier wird der Grundstückswert mit 71,25 % des ermittelten Werts angesetzt. Der Immobilienpreisspiegel darf natürlich nur für Immobilien herangezogen werden, die darin enthalten sind (zB gibt es im Immobilienpreisspiegel keine Werte für Zinshäuser; die im Immobilienpreisspiegel enthaltenen Werte für Einfamilienhäuser berücksichtigen nur ein ortsüblich großes Grundstück und bei einem „sehr guten Wohnwert“ ca 200 m² Wohnfläche).

Beispiel:

Abschließend sollen an Hand eines konkreten Beispiels Wertrelationen aufgezeigt werden.
Eigentumswohnung in 1090 Wien, fertiggestellt 2008:

Berechnung pauschaler Sachwert:

Grundwert: anteilige Grundfläche 50 m ² x dreifacher Bodenwert lt EHW-Bescheid	
von € 218,02 x Hochrechnungsfaktor für den 9. Bezirk von 7,5 =	€ 81.758,70
Gebäudewert: Nutzfläche 100 m ² x Baukostenfaktor für Wien von € 1.560 =	€ 156.000,00
Grundstückswert	€ 237.758,70

Berechnung lt Immobilienpreisspiegel 2015:

100 m ² à € 3.353,30 (9. Bez., gute Wohnlage, sehr guter Wohnwert) = € 335.330	
davon 71,25 %	€ 238.923,00

Bisheriger dreifacher Einheitswert rd	€ 63.000,00
Kaufpreis im Jahr 2008	€ 330.000,00

10.2 Abgabenänderungsgesetz 2015 – Regierungsvorlage

Vor wenigen Tagen wurde die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2015) veröffentlicht. Im Folgenden sollen die wichtigsten geplanten Änderungen dargestellt

werden. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten. Die meisten Bestimmungen treten mit 1.1.2016 in Kraft.

10.2.1 Einkünftezurechnung

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis soll nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass bei bestimmten taxativ umschriebenen höchstpersönlichen Tätigkeiten - trotz Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - die erzielten Einkünfte unmittelbar jener natürlichen Person zugerechnet werden, die diese Leistungen erbringt. Höchstpersönlich tätig werden die organschaftlichen Vertreter einer Körperschaft (wie zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH), Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragende.

Die Zurechnung der Einkünfte an die leistungserbringende natürliche Person soll allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine Körperschaft handelt, die unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht und über keinen eigenständigen Betrieb verfügt, der sich von dieser Tätigkeit abhebt.

10.2.2 Gewinnausschüttung - Einlagenrückzahlung

Mit dem StRefG 2015/2016 wurde das Einlagenrückzahlungskonzept geändert. Diese Regelung soll nun dahin gehend adaptiert werden, dass das Primat der Gewinnausschüttung aufgegeben und die Rechtslage vor dem StRefG 2015/2016 weitgehend wieder hergestellt werden soll. Dabei soll wiederum ein gesetzliches Wahlrecht verankert werden, wonach eine offene Ausschüttung eines unternehmensrechtlichen Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Einlagenrückzahlung oder als Gewinnausschüttung behandelt werden kann.

Unverändert zum SteuerreformG 2015/2016 soll aber Voraussetzung für Einlagenrückzahlungen ein positiver Einlagenstand und für Gewinnausschüttungen eine positive Innenfinanzierung sein.

Für Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen, die nach dem 31.12.2015 beschlossen werden, soll die Rechtslage nach dem AbgÄG 2015 wirksam werden.

11 Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetruges

Neben der neuen Registrierkassenregelung und der Belegerteilungspflicht hat der Gesetzgeber folgende Maßnahmen für die Betrugsbekämpfung getroffen:

11.1 Kapitalabfluss-Meldegesetz

Aufgrund der Ausweitung der Möglichkeiten der Abgaben-, Strafbehörden und Gerichte bankbezogene Informationen zu erhalten, besteht die Gefahr, dass es zu Kapitalabflüssen kommt. Um zu verhindern, dass vor dem Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen Kapital abgezogen wird, müssen Kreditinstitute Kapitalabflüsse über € 50.000,00 ab dem 1. März 2015 dem BMF melden. Unter die Meldepflicht sollen insbesondere Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots fallen. Eine Meldung soll auch dann erfolgen, wenn die € 50.000-Grenze in mehreren

Vorgängen überschritten wird, sofern zwischen den Transaktionen eine Verbindung offenkundig ist. Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

11.2 Kapitalzufluss-Meldegesetz

Banken müssen verpflichtend Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein rückwirkend melden.

Bis 31.12.2016 sind Kapitalzuflüsse auf Konten/Depots von

- natürlichen Personen (ausgenommen sind Geschäftskonten von Unternehmern) und
- liechtensteinischen Stiftungen sowie stiftungsähnlichen Anstalten
- von mindestens € 50.000,00
- aus der Schweiz für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 bzw
- aus Liechtenstein für die Jahre 2012 und 2013

an die österreichische Finanz zu melden.

11.2.1 Anonyme Einmalzahlung

Zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen besteht die Möglichkeit, eine pauschale anonyme Einmalzahlung iHv 38% der Kapitalzuflüsse zu leisten. Die Bank muss dazu schriftlich und unwiderruflich bis spätestens 31. März 2016 beauftragt werden. Die Bank hat die Einmalzahlung in weiterer Folge bis spätestens 30. September 2016 einzubehalten, an die Finanzverwaltung abzuführen und dem Kontoinhaber eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem Abgabekonto des Kreditinstitutes sind alle relevanten Steuern abgegolten. Sollte – trotz Setzung einer Nachfrist – die Einmalzahlung nicht vollständig geleistet werden können, ist das Kreditinstitut zur Durchführung der Meldung verpflichtet. Die Abgeltungswirkung tritt jedoch nicht ein, soweit den österreichischen Behörden im Zeitpunkt der Mitteilung an das Kreditinstitut bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte vorlagen und dies der betroffenen Person bekannt war, oder diesbezüglich bereits abgabenrechtliche Ermittlungen oder Verfolgungshandlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.

11.2.2 Selbstanzeige

Um strafrechtlichen Konsequenzen zu entgehen, können betroffene Personen – alternativ zur anonymen Einmalzahlung – eine Selbstanzeige erstatten, wobei für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein auch eine wiederholte Selbstanzeige zulässig sein soll (eine wiederholte strafbefreiende Selbstanzeige ist seit 1. Oktober 2014 grundsätzlich nicht mehr zulässig). Bei Erstattung einer Selbstanzeige ist jedoch zwingend die Entrichtung eines Strafzuschlages iHv 5% bis 30% (abhängig von dem sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrag) vorgesehen. Eine Selbstanzeige ist immer dann zu empfehlen, wenn die genau ermittelte Steuernachzahlung samt Strafzuschlägen geringer als die anonyme Einmalzahlung iHv 38 % ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Achtung: Unsere Kanzlei ist vom 24.12.2015 bis einschließlich 6.1.2016 geschlossen. Unser Journdienst ist per E-Mail aber jederzeit erreichbar.



Faire Steuereinhebung

REFORMEN. Experten begrüßen die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, warnen aber vor Auswüchsen bei der Verkehrswertfeststellung von Grundstücken.

Nach den beobachtbar mühsamen Einigungsschritten zur „größten Steuerreform der Zweiten Republik“ darf nicht über die Steuereinhebung der Steuerdruck spürbarer werden. Dies ist nicht einfach so daher geredet, wenn plötzlich 1,9 Milliarden Euro aus der Betrugsbekämpfung kommen sollen, obwohl in der Diskussion Fachleute 500 Millionen als realistisch angesehen haben. Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist zu begrüßen, aber nicht

zulasten der im legalen Gestaltungsbereich handelnden Unternehmen.

Eingeschränkter Rechtsschutz

Es ist ja in den vergangenen Jahren bereits ein Besteuerungsumfeld geschaffen worden, das einen eingeschränkten Rechtsschutz für den mündigen Bürger gebracht hat, etwa dass das Bundesfinanzgericht als einziges Gericht zwischen Finanzverwaltung und Verwaltungsgerichtshof bestimmen kann, ob die Revision an den Verwaltungsgerichtshof

zugelassen wird und dann mühsam über außerordentliche Revisionen das Höchstgericht überzeugt werden muss, dass eine Revision entgegen der Ansicht des Bundesfinanzgerichtes zulässig ist. Zur Sicherung des Rechtsstaates ist zu überlegen, ob bei gegen Ansichten der Finanzverwaltung geführten Beschwerden, die zu einer positiven Rechtsmittelerledigung für den Steuerpflichtigen führen, dessen Kosten für das Rechtsmittel einschließlich der Steuerberatungskosten vom Staat zu begleichen sind.



Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



Mag. Stephan Schlager.
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Mangelhafte Unterstützung für Wirtschaft

Leider sind Maßnahmen zur Konjunkturförderung bei Unternehmen wie Investitionsbegünstigungen (Investitionsfreibetrag, Investitionsrücklage und Investitionszuwachsprämie), die in Österreich im Hinblick auf die direkte Gestaltung durch Unternehmen ohne bürokratische Anträge regelmäßig konjunkturfördernd waren, unterblieben. Auch eine degressive Abschreibung oder die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter werden nicht umgesetzt.

Unterschätzte Probleme bei Verkehrswertermittlung

Die Vielzahl der verschiedenen Besteuerungseinzelfälle, die sich bei unentgeltlichen Immobilienübertragungen im Familienbereich stellen, kann ebenfalls nur unterschätzt werden. Bei der Bewertung von Immobilien zum Verkehrswert – die notwendigen Gutachten sind Steuereinhebungskosten bei den Steuerpflichtigen – muss darauf geachtet werden, dass Immobilienschätzungen von Personen erfolgen, die die Sachverhalte vor Ort kennen. Gegenwärtig ist der Finanzamt-Fachbereich für Immobilienbewertung in Wien zentralisiert. Die Zeitverzögerungen bei Betriebsprüfungen und Rechtsmittelverfahren führen zu jahrelangen Unsicherheiten. Es ist zu hoffen, dass aufgrund der viel zu lange dauernden

Diskussion um die Steuerreform nicht bereits viele Entscheidungen getroffen wurden und noch werden, die ohne diese „Gerüchteküche“ nicht passiert wären. Handlungssicherheit, was der Gesetzgeber rückwirkend einführen darf, ist legislativ zu schaffen.

Grundrecht Rechtssicherheit

Steuergestaltung, die sich im legalen Bereich bewegt und diese Grenze nicht überschreitet, darf kein „Unwort“ sein. Es ist ein schützenswertes Recht. Der Staat muss Steuerplanungssicherheit schaffen und gewährleisten sowie in der Steuermoral mit gutem Beispiel vorangehen. Die Wirtschaft braucht im Wettbewerb kalkulierbare Steuern. Besonders ist zu beachten, welchen Einfluss die Digitalisierung auf die Steuereinhebung besitzt.

Steueramnestie notwendig

Nachdem die Maßnahmen der „Gegenfinanzierung“ im Detail noch unbekannt oder unausgegoren sind (etwa zum Bankgeheimnis), wird man sehr aufpassen müssen, was tatsächlich in der Regierungsvorlage steht bzw. wie die Übergangsprobleme bewältigt werden. Ohne Steueramnestie wird es wohl nicht gehen, wenn der ausgewertete Registrierkassenchip höhere Einnahmen abbildet, als die Jahre zuvor erklärt wurden. Selbstanzeigen sind ja bereits erschwert worden.

Wirtschaft braucht Steuerberatung auf Augenhöhe

Abschließend ist noch auf ein wichtiges rechtsstaatliches Erfordernis in diesem Umfeld der Steuereinhebung hinzuweisen. Die freiberufliche Steuerberatung muss in diesem Entscheidungsfeld die notwendigen Befugnisse – etwa zur ganzheitlichen Vertretung bei Finanzpolizeieinsätzen (2014: rd. 40.000 Einsätze) – bekommen. Es gilt weiterhin: „Je vollkommener der Staat seinen Erhebungs- und Kontrollapparat ausbaut, desto dringender wird das Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung seiner Gegenspieler im Beratungswesen“ (Pausch/Pausch, Kleine Weltgeschichte der Steuerberatung, Köln 1990, S. 94).

KONTAKT

Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef
Schlager
Mag. Stephan Schlager
Freistädter Straße 307
A-4046 Linz
Tel. +43/732/750530
www.taxoffice.at

